

Informationen über die asylrechtliche Situation für Personen aus Syrien in Österreich nach dem Ende des Assad Regimes (Stand 16.12.2024)

1. Was bedeutet die neue Lage in Syrien für laufende Asylverfahren?

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat entschieden, vorerst keine Entscheidungen („Bescheide“) in Asylverfahren von Personen aus Syrien zu erlassen. Das bedeutet:

- Asylverfahren bleiben weiter anhängig und werden momentan nicht entschieden.
- Das BFA braucht für eine Entscheidung aktuelle Länderberichte und muss die Situation in Syrien neu bewerten. Dazu muss es abwarten, wie sich die Situation in Syrien entwickelt.
- Erst nachdem die neuen Länderberichte vorliegen, ist eine Entscheidung im Asylverfahren möglich.
- Wie lange es dauern wird, bis wieder Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus Syrien getroffen werden, kann derzeit aufgrund der unübersichtlichen Lage in Syrien nicht gesagt werden.

Wenn schon eine Beschwerde gegen eine negative Entscheidung eingebracht wurde, gilt für das Bundesverwaltungsgericht: Jeder Richter/jede Richterin entscheidet im Einzelfall ob und wann eine Entscheidung möglich ist. Auch das Gericht braucht grundsätzlich aktuelle Länderberichte.

Die österreichische Regierung hat bekannt gegeben, dass auch in laufenden Verfahren der Familienzusammenführung momentan keine Entscheidungen getroffen werden.

2. Kann Asyl aberkannt werden, weil sich die Situation in Syrien verändert hat?

Asyl bedeutet Schutz vor persönlicher Verfolgung im Herkunftsstaat, solange diese Verfolgung besteht. Wenn der Grund für die Verfolgung wegfällt, dann kann der Asylstatus aberkannt werden. Ob Asyl aberkannt werden kann, hängt also von dem individuellen Grund ab, warum Asyl zuerkannt wurde und ob dieser Grund weggefallen ist.

Das heißt:

- Das BFA kann nicht für eine ganze Personengruppe auf einmal entscheiden, sondern muss jeden Einzelfall in einem rechtsstaatlichen Verfahren prüfen. Der Asylstatus kann nicht plötzlich oder überraschend entzogen werden. Für ein Aberkennungsverfahren gelten ähnliche Regeln wie für das Asylverfahren:
- Das BFA muss eine Einvernahme durchführen oder eine schriftliche Stellungnahme verlangen und muss konkret prüfen, ob die Verfolgung in jedem Einzelfall wirklich nicht mehr besteht.
- Das BFA muss auch prüfen, ob durch die neue Situation in Syrien neue Gründe für eine persönliche Verfolgung entstanden sind.

3. Was passiert, wenn das BFA den Asylstatus aberkennt?

Wie in einem Asylverfahren muss das BFA einen Bescheid erlassen, wenn Asyl aberkannt wird.

- Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde erhoben werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch das Gericht (BVwG) bleibt der Asylstatus bestehen.
- Eine Aberkennung von Asyl bedeutet nicht automatisch eine Abschiebung nach Syrien. Das BFA muss die Sicherheits- und Versorgungslage in der Herkunftsregion prüfen, also ob es Gründe für Subsidiären Schutz gibt.
- Das BFA muss auch prüfen, ob eine Rückkehrentscheidung (= Verpflichtung Österreich zu verlassen) das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben verletzt. Dabei kommt es auf die Integration, die Aufenthaltsdauer in Österreich, usw. an.

Es ist also möglich, dass zwar Asyl aberkannt wird, wenn der alte Grund weggefallen ist und es keinen neuen gibt, aber stattdessen Subsidiärer Schutz oder eine Aufenthaltsberechtigung (ähnlich wie die Rot-Weiß-Rot-Karte) erteilt wird.

4. Kann Asyl auch bei Personen, die schon lange in Österreich sind, aberkannt werden?

Wer länger als 5 Jahre in Österreich Asyl hat, in Österreich wohnt und nie von einem österreichischen Strafgericht verurteilt wurde, kann nicht nach Syrien abgeschoben werden. Das Asylrecht kann zwar aberkannt werden, aber stattdessen muss ein Daueraufenthalt EU (=dauerhafter Aufenthaltsstatus) zuerkannt werden.

5. Kann Subsidiärer Schutz aberkannt werden, weil sich die Situation in Syrien verändert hat?

Der Subsidiäre Schutz wird nicht wegen persönlicher (politischer) Verfolgung gewährt, sondern meistens wegen der schlechten Sicherheits- und Versorgungslage.

- Das BFA muss abwarten, wie sich die Sicherheits- und Versorgungslage in Syrien insgesamt und in den einzelnen Regionen entwickelt.
- Wenn die neuen Länderberichte über Syrien zeigen, dass die Situation über einen längeren Zeitraum wesentlich besser geworden ist, dann ist eine Aberkennung grundsätzlich möglich.
- Auch in diesem Fall gibt es ein rechtsstaatliches Verfahren mit Einvernahme, Bescheid und Beschwerde an das BVwG und es muss auch in diesem Verfahren die Integration geprüft werden.

ACHTUNG: Der Subsidiäre Schutz muss jedenfalls auch weiterhin rechtzeitig verlängert werden!
Es kann sein, dass das BFA über Anträge auf Verlängerung des Subsidiären Schutzes zurzeit auch nicht entscheidet. Bis zu einer Entscheidung gilt der Subsidiäre Schutz weiterhin!

6. Was ist jetzt wichtig?

- Falls ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wird, schickt das BFA einen Brief an die Meldeadresse. Es ist daher sehr wichtig, dass es keine Probleme beim Empfang der Post gibt und die Post regelmäßig kontrolliert wird. Wer einen Brief verpasst, verpasst möglicherweise wichtige Fristen.
- Sollte ein Aberkennungsverfahren eingeleitet werden, dann ist Rechtsberatung durch NGOs, BBU oder eine Rechtsanwaltskanzlei dringend zu empfehlen, damit der Fall individuell besprochen werden kann.

Hinweis: Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sollten nicht als Ersatz für eine professionelle Rechtsberatung verwendet werden. Zudem wurden die Inhalte teilweise vereinfacht und verkürzt dargestellt, um komplexe Themen besser verständlich zu machen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen übernommen.